

Gemeinde Gnesau

Gemeinderat

Niederschrift

<u>Sitzungsbezeichnung:</u>	<i>Gemeinderat</i>
<u>Sitzungsnummer:</u>	2
<u>Sitzungsort:</u>	Kulturhaus Gnesau
<u>Datum:</u>	<u>Donnerstag, 29. April 2021</u>
<u>Dauer:</u>	19:00 Uhr bis 20:37 Uhr
<u>Anwesende:</u>	Bgm. Erich Stampfer als Vorsitzender Vbgm. Brigitte Ritzinger Vbgm. Dr. Markus Pleschberger GV. Franz Pöcher GR. Gerda Berger GR. Florian Sappl GR. Bruno Stampfer GR. Gerald Arzmann GR. Mag. Jürgen Mitter GR. Klaudia Ferlan GR. Mag. Sabine Spanz GR. Katja Marktl GR. Josef Thamer GR. Ing. Christina Tanner GR. Martin Weißmann AL. Brigitte Böhme - Schriftführerin
<u>Weitere Anwesende:</u>	GR. Ersatz-Mitglied Sebastian Grabner zu TOP 2 a) GR. Ersatz-Mitglied Nadine Pall zu TOP 7 und 8 Dr. Andreas Breschan zu TOP 6
<u>Abwesende:</u>	-X-

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Annahme der Tagesordnung
3. Nominierung von zwei Protokollunterfertigern
4. Kontrollbericht vom 27.04.2021
5. Prüfbericht zum Rechnungsabschluss 2020
6. Feststellung des Rechnungsabschlusses 2020
7. Vereinbarung über Sicherstellung zur widmungsgemäßen Verwendung
Gst. Nr. 755/2 KG Zedlitzdorf
8. Änderung des Flächenwidmungsplanes – Umwidmungen 2/2020 – 7/2020
9. Gemeindewohnung Gnesau 77/3 – Auflösung Mietvertrag
10. Kulturhaus Gnesau – Auflösung Pachtvertrag
11. Kündigung der Lohnverrechnung durch die VG Feldkirchen; Auftragsvergabe neu
12. Berichte
13. Personalangelegenheiten

Zu TOP 1:

Bürgermeister Stampfer begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zu TOP 2:

Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Herr Mag. Mitter bringt einen selbstständigen Antrag ein, der vor dem Eingehen in die von der Öffentlichkeit ausgeschlossene Tagesordnung, behandelt wird.

Antrag zur Geschäftsbehandlung durch Bgm. Stampfer, die Tagesordnung um den Punkt 2 a) „Angelobung eines Ersatzmitgliedes“ zu erweitern. **Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.**

Zu TOP 2 a:

Das GR-Ersatzmitglied der Fraktion WIR - Herr Sebastian Grabner - legt nach Verlesung der Gelöbnisformel vor dem Gemeinderat das Gelöbnis durch die Worte „Ich gelobe“ ab.

Zu TOP 3:

Der Vorsitzende stellt fest, dass für die Unterfertigung der Niederschrift zwei Mitglieder zu bestellen sind. Er schlägt vor, dass neben ihm je ein Unterfertiger (§ 45 Abs. 4 K-AGO) von der Fraktion WIR und von der FPÖ bestellt werden soll. Zur Unterfertigung der Niederschrift für die heutige Gemeinderatssitzung und für die konstituierende Gemeinderatssitzung werden die Mitglieder **Vbgm. Dr. Markus Pleschberger** und **GR. Ing. Christina Tanner** einstimmig bestellt.

Zu TOP 4:

Der neue Obmann des Kontrollausschusses, GR. Martin Weißmann, bringt dem Gemeinderat den Kontrollbericht vom 27. April 2021 zum Vortrag. Die regelmäßige Prüfung der Gemeindegebarung führte zu keinen Beanstandungen. Die Niederschrift wurde an die Kontrollausschussmitglieder, an den Bürgermeister und an alle Gemeinderatsfraktionen via E-Mail übermittelt.

Bei der regelmäßigen Prüfung der Gemeindegebarung wurde die ordnungsgemäße Buchführung, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Kassenbelege und der Bankbelege sowie der bare und unbare Kassenbestand mit Monatsabschluss 28.2.2021 festgestellt.

Es sind an Bankguthaben bei der Raika, der Anadi Bank und der Sparkasse sowie beim Raika Sparbuch (Rücklagen) in Summe € 455.580,56 vorhanden. Der Tagesabschluss aus der Buchhaltung weist denselben Betrag aus.

Ebenfalls kontrolliert wurde der Kassenbestand per 27.4.2021, der einen Sollbestand (Bargeld und Kontoauszüge) in Höhe von € 633.087,10 ausweist.

Weiters wurden die Kassenbelege aus der Buchhaltung stichprobenartig überprüft und für in Ordnung befunden.

Die Prüfung der Gemeindegebarung ergab, dass die Gemeinde zweckmäßig, sparsam, wirtschaftlich und gesetzeskonform geführt wird.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

Zu TOP 5:

Der Vorsitzende bittet den Obmann des Kontrollausschusses, Herrn GR. Martin Weißmann, um den Bericht zum Rechnungsabschluss 2020.

Herr GR. Weißmann bringt dem Gemeinderat folgenden Prüfbericht zur Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung 2020 zur Kenntnis:

„Der Kontrollausschuss ist nach eingehender Überprüfung des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2020 zur einstimmigen Auffassung gelangt, dass den Erfordernissen der §§ 90 und 92, K-AGO, LGBl. 66/1998 in der derzeit geltenden Fassung, in Hinsicht auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit Rechnung getragen wurde.

Die Bestimmungen des § 87 Abs. 2 bis 4 K-AGO wurden eingehalten. Die Prüfung des Rechnungsabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt.

Der unterzeichnete Kontrollausschuss stellt somit an den Gemeinderat den Antrag, das Rechnungsergebnis für das Haushaltsjahr 2020 festzustellen.“

Zu TOP 6:

Der Vorsitzende erläutert den Rechnungsabschluss 2020 anhand der textlichen Erläuterungen wie folgt:

Textliche Erläuterungen zum Rechnungsabschluss 2020

gemäß § 54 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, zum Rechnungsabschluss 2020

1. Umsetzung der mit dem Voranschlag 2020 verfolgten Ziele und Strategien:

Die Veranschlagung 2020 erfolgte nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Bei der Erstellung des Voranschlages war von der wohl größten Pandemie und Wirtschaftskrise der Welt noch lange keine Rede. Im 2. Quartal 2020 war dann aber relativ schnell klar, welche negativen Auswirkungen die Corona-Krise auf das finanzielle Gleichgewicht des Haushaltes haben wird. Durch die zeitgerechte Umsetzung der haushaltsrechtlichen Sperre bei allen freiwilligen Ausgaben der Gemeinde Gnesau, konnte das finanzielle Gleichgewicht des Haushaltes abgefedert werden.

2. Beschreibung des Haushaltes:

2.1. Wesentliche betragsmäßige Abweichungen zum Voranschlag im Allgemeinen:

Mehreinnahmen:

Grundsteuer:	+ € 5.362,56 gegenüber dem Ergebnisvoranschlag
Kommunalsteuer:	+ € 30.892,03 gegenüber dem EVA
Zweitwohnsitzabgabe:	+ € 7.526,40 gegenüber dem EVA

Mindereinnahmen:

Ertragsanteile: Nachtragsvoranschlag	- € 14.640,01 gegenüber dem Ergebnisvoranschlag inkl.
---	---

Minderausgaben:

Landesumlage:	- € 8.368,67 gegenüber dem EVA
---------------	--------------------------------

2.2. Abschlussstand wesentlicher Maßnahmen im Besonderen:

Haushaltsrechtliche Sperre für alle freiwilligen Leistungen der Gemeinde Gnesau, und somit Abfederung der Einnahmenausfälle.

3. Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung:

3.1. Summe der Erträge und Aufwendung:

Erträge:	€ 2.803.188,84
Aufwendungen:	€ 2.570.472,63
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 6.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 21,22

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ 238.694,99
--	--------------

3.2. Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (voranschlagswirksam):

Einzahlungen:	€ 2.487.952,64
Auszahlungen:	€ 2.151.426,31

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 336.526,33
---	--------------

Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (nicht voranschlagswirksam)

Einzahlungen:	€ 3.605.488,49
Auszahlungen:	€ 3.619.301,18

Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung: € - 13.812,69

3.3. Veränderung an Liquiden Mitteln:

Anfangsbestand liquide Mittel:	€ 439.252,22
Endbestand liquide Mittel:	€ 653.197,78
davon Zahlungsmittelreserven	€ 279.083,50
= Veränderung der liquiden Mittel	€ 213.945,56

3.4. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes:

Der Ergebnishaushalt weist einen Überschuss in Höhe von € 238.694,99 aus. Nach Abzug der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und der sonstigen Betriebe mit eigenem Rechnungskreis verbleibt ein Überschuss in Höhe von **€ 99.974,63**.

Der Finanzierungshaushalt weist einen Überschuss in Höhe von € 227.758,25 (SA5) aus. Nach Abzug der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und der sonstigen Betriebe mit eigenem Rechnungskreis verbleibt ein Überschuss in Höhe von **€ 140.430,01 (SA5)**.

In diesem Überschuss sind Bundesförderungsmittel für die Sanierung von Unwetterkatastrophenschäden in Höhe von € 41.200,-- und Fördermittel aus dem Kommunalinvestitionsprogramm des Bundes für die Straßensanierung in Höhe von € 10.600,-- enthalten. Die Umsetzungsmaßnahmen sind noch durchzuführen.

3.5. Vermögensrechnung:

Summe AKTIVA:	€ 11.382.297,49
Summe PASSIVA:	€ 11.382.297,49
Nettovermögen (Ausgleichsposten) = Eigenkapital	€ 3.691.728,61

3.6. Analyse des Vermögenshaushaltes:

Der Vermögenshaushalt der Gemeinde Gnesau weist ein Volumen von € 11.382.297,49 auf der Aktivseite und Passivseite auf.

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das langfristige und kurzfristige Vermögen der Gemeinde Gnesau dargestellt.

Das langfristige Vermögen der Gemeinde Gnesau umfasst ein Volumen von € 10.610.288,32 und setzt sich aus dem Immateriellen Vermögen, dem Sachanlagevermögen welches sich aus der Vermögenserfassung und –bewertung ableiten lässt, den Beteiligungen an verbundenen Unternehmen und den langfristigen Forderungen, zusammen.

Das kurzfristige Vermögen der Gemeinde Gnesau steht mit € 772.009,17 zu Buche und setzt sich aus den kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Forderungen aus Abgaben, sonstige kurzfristige Forderungen, den liquiden Mitteln und der Aktiven Rechnungsabgrenzung zusammen.

Auf der Passivseite der Bilanz werden das Nettovermögen (Saldo der Eröffnungsbilanz, kumuliertes Nettoergebnis und Haushaltsrücklagen), die Investitionszuschüsse, die langfristigen Fremdmittel und die kurzfristigen Fremdmittel dargestellt. Die Investitionszuschüsse, welche sich ebenfalls aus der Vermögenserfassung und –bewertung ableiten lassen, weisen einen Buchwert per 31.12.2020 von € 6.425.690,10 aus. Die langfristigen Fremdmittel der Gemeinde Gnesau

ergeben sich aus den langfristigen Finanzschulden und betragen € 797.722,94. Die kurzfristigen Fremdmittel der Gemeinde Gnesau betragen € 322.602,89 und setzen sich aus den kurzfristigen Verbindlichkeiten, den sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten, den kurzfristigen Rückstellungen und der passiven Rechnungsabgrenzung zusammen.

3.7. *Stand und Entwicklung des Gemeindevermögens und der Finanzschulden:*

Der Schuldenstand der langfristigen Finanzschulden der Gemeinde Gnesau beträgt per 31.12.2020 € 797.722,94. Im Vergleich zum Anfangsstand 01.01.2020 hat sich dieser Betrag um € 27.375,17 verringert.

Das entspricht einer **Pro-Kopf-Verschuldung von rund € 770,00 bei 1.035 Einwohner** laut Bevölkerungsstatistik zum Stichtag 31.10.2018. Der Zinsaufwand für Darlehen schlägt sich im Jahr 2020 mit € 5.888,77 nieder.

Entwicklung:

Im Jahr 2021 wird das endfällig gestellte Kanalbaudarlehen (BA 01) in Höhe von € 200.000,-- fällig, wofür eine neue Finanzierungsvariante gefunden werden muss.

4. **Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015:**

Die Gemeinde Gnesau hat die erstmalige Erfassung und Bewertung des Vermögens für Zwecke der Eröffnungsbilanz im Rahmen des von der SOT Süd-Ost Treuhand GmbH, Salzburg, für eine Mehrzahl von Kärntner Gemeinden und Verbänden betreuten gemeinsamen Prozesses durchgeführt. In diesem Rahmen wurden die vielfältigen Regelungen und Wahlrechte der VRV 2015 einheitlich ausgelegt. Die notwendige Interpretation in Richtung einer verwaltungsökonomischen Vorgehensweise bezog sich insbesondere auf die Ausdifferenzierung des Mengengerüsts und die Zusammenfassung von Vermögensgegenständen geringeren Wertes zu funktionalen Einheiten gemäß § 19 Abs 3 VRV 2015.

Abweichend davon wurde Grund und Boden einheitlich zu plausibel geschätzten aktuellen Marktpreisen bewertet. Seit Abschluss des Bewertungsprozesses werden Anlagenzugänge laufend und vollständig im Anlagenverzeichnis erfasst und verwaltet. Abgänge werden einmal jährlich erhoben und im System eingepflegt. Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015 werden vollständig im Rahmen des Anlagenverzeichnisses dokumentiert und können so als Nachweis des Vermögens mit geänderter Nutzungsdauer der Beschlussfassung zugrunde gelegt werden.

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurde Steuerberater Dr. Andreas Breschan eingeladen, um die Darstellung der neuen VRV2015 und die Positionen der Bilanz 2020 näher zu erläutern.

Dr. Breschan berichtet, dass die **Vermögensrechnung** (Bilanz) eine **stichtagsbezogene Darstellung** ist, und den Vermögensstand der Gemeinde jeweils zum 31.12. e.j.J. darstellt.

Die **Ergebnisrechnung** ist eine **zeitraumbezogene Darstellung** und beinhaltet die Rückstellungen und die Afa, und stellt die Erträge und Aufwendungen vom 1.1. bis 31.12. eines Jahres dar.

Die **Finanzierungsrechnung** ist ebenfalls eine **zeitraumbezogene Darstellung**, und beinhaltet die cashwirksamen Einnahmen und Ausgaben jeweils vom 1.1. bis 31.12. e.j.J.

Mit Zustimmung des Gemeinderates bekamen auch die Zuhörer die Gelegenheit, Fragen an Herrn Dr. Breschan im Zusammenhang mit der neuen doppelten Buchführung zu stellen.

Nach Beendigung der Berichterstattung zum Rechnungsabschluss 2020 stellte der Gemeinderat den Rechnungsabschluss 2020 auf Antrag des Kontrollausschusses einstimmig fest.

Zu TOP 7:

Herr GR. Thamer erklärt sich gemäß § 40 K-AGO für befangen und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes nicht teil. Als Ersatzmitglied nimmt Frau Nadine Pall Platz.

Der Vorsitzende berichtet, dass als Auflage zum Widmungspunkt 6/2020 (Umwidmung von 993 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland Dorfgebiet) Gst. Nr. 755/2 KG Zedlitzdorf, der Abschluss einer Vereinbarung zur Sicherstellung zur widmungsgemäßen Verwendung vorgeschrieben wurde. Das Grundstück muss innerhalb von 5 Jahren bebaut werden, andernfalls kann die Gemeinde Gnesau die Sicherstellung in Höhe von € 7.900,00 einbehalten. Er bringt dem Gemeinderat die Vereinbarung voll inhaltlich zur Kenntnis. Der Widmungswerber hat eine Bankgarantie in Höhe von € 7.900,-- für die Dauer von 5 Jahren (bis 1. Mai 2026) übermittelt.

Herr GR. Stampfer merkt an, dass die Laufzeit der Widmung erst ab Rechtskraft des Bescheides durch die Landesregierung zu laufen beginnt, und ersucht das Ablaufdatum der Sicherstellung von 1.5.2026 auf 31.12.2026 zu verlängern, da die Bearbeitung durch die Landesregierung durchaus noch einige Wochen in Anspruch nehmen wird und es dadurch passieren kann, dass die Sicherstellung zu früh abläuft.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit Stimmenmehrheit von 14:1 (Stimmenthaltung GR. Sappl) die vorliegende Vereinbarung „Sicherstellung zur widmungsgemäßen Verwendung“ mit Herrn Thamer Hans abzuschließen und die Bankgarantie bis 31.12.2026 zu verlängern, damit in weiterer Folge der Umwidmungsantrag positiv erledigt werden kann.

Zu TOP 8:

Der Vorsitzende berichtet, dass die vorliegenden Umwidmungsanträge 02/2020 bis 7/2020 vom ZT-Büro Kaufmann positiv begutachtet wurden. In der Folge fand auch die offizielle Vorbegutachtung durch Dipl.-Ing. Werner Ebner (A03 – fachliche Raumordnung) statt.

Die Flächenwidmungsplanänderungen Nr. 2 bis 7/2020 wurden in der Zeit vom 19.11.2020 bis 17.12.2020 kundgemacht. Die betroffenen Grundstückseigentümer wurden nachweislich unter Beifügung der Kundmachung, der Planunterlagen und der Stellungnahme der örtlichen Raumplanung verständigt. Einwendungen sind nicht eingelangt.

Folgende Stellungnahmen sind eingetroffen:

- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 10.12.2020 - positive Stellungnahme
- Bezirksforstinspektion vom 10.12.2020 – positive Stellungnahme
- Abt. 8 Umwelt, Energie und Naturschutz vom 11.01.2021- positive Stellungnahme

Nach ausführlicher Detailberatung der einzelnen Umwidmungsanträge 2/2020 – 7/2020, in der alle Planunterlagen und Vorprüfungsunterlagen Einsicht genommen wurde, stellt der Gemeindevorstand an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, die Umwidmungsanträge 2 bis 7/2020 wie folgt zu beschließen:

Widmungsantrag 2/2020:

2/2020	Peter und Elisabeth GASTINGER, Weißenbach 10	Umwidmung von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland - Dorfgebiet
--------	---	---

Umwidmung eines Teiles der Grundparzelle Nr. 341/3 KG. Gnesau, im Gesamtausmaß von 113 m², von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in **Bauland Dorfgebiet**

Stellungnahme der Gemeindeplanung (A03 UA fachliche Raumplanung – DI. Ebner): **positiv**
Auf die festgelegten Ziele im örtlichen Entwicklungskonzept wurde Bedacht genommen.

Beschluss GR (einstimmig):

Der Gemeinderat beschließt den Antrag 2/2020 auf Umwidmung eines Teiles der Grundparzelle Nr. 341/3 KG. Gnesau, im Gesamtausmaß von 113 m², von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in **Bauland Dorfgebiet** einstimmig.

Widmungsantrag 3a/2020:

3a/2020	Felix STEINER, Gurk 26	Umwidmung vom Bauland Dorfgebiet in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
---------	------------------------	---

Umwidmung von Teilflächen der Grundparzellen Nrn. .24/1, 344, 350,546 alle KG. Gurk im Gesamtausmaß von 757 m², von derzeit Bauland – Dorfgebiet in **Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland**

Stellungnahme der Gemeindeplanung (A03 UA fachliche Raumplanung – DI. Ebner): **positiv**
Auf die festgelegten Ziele im örtlichen Entwicklungskonzept wurde Bedacht genommen.

Beschluss GR (einstimmig):

Der Gemeinderat beschließt den Antrag 3a/2020 auf Umwidmung von Teilflächen der Grundparzellen Nrn. .24/1, 344, 350,546 alle KG. Gurk im Gesamtausmaß von 757 m², von derzeit Bauland – Dorfgebiet in **Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland** einstimmig.

Widmungsantrag 3 b/2020:

3b/2020	Felix STEINER, Gurk 26	Umwidmung von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland Dorfgebiet
---------	------------------------	---

Umwidmung von Teilflächen der Grundparzellen Nrn. 348 und 349, KG. Gurk, im Gesamtausmaß von 499 m², von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in **Bauland - Dorfgebiet**

Stellungnahme der Gemeindeplanung (A03 UA fachliche Raumplanung – DI. Ebner): **positiv mit Auflagen**

Aus dem Fachgutachten der Bezirksforstinspektion geht hervor, dass vor der Änderung der Benützungsort "Wald" um eine Rodungsbewilligung anzusuchen ist.

Auf die festgelegten Ziele im örtlichen Entwicklungskonzept wurde Bedacht genommen.

Beschluss GR (einstimmig):

Der Gemeinderat beschließt den Antrag 3b/2020 auf Umwidmung von Teilflächen der Grundparzellen Nrn. 348 und 349, KG. Gurk, im Gesamtausmaß von 499 m², von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in **Bauland – Dorfgebiet einstimmig**. Der Antrag um eine Rodungsbewilligung wurde vom Antragsteller bei der Bezirksforstinspektion gestellt.

Widmungsantrag 3 c/2020:

3c/2020	Felix STEINER, Gurk 26	Umwidmung von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz - Waldschutzabstand
----------------	-------------------------------	--

Umwidmung von Teilflächen der Grundparzellen Nrn. 348 und 349, KG. Gurk, im Gesamtausmaß von 658 m², von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – **Schutzstreifen als Immissionsschutz - Waldschutzabstand**

Stellungnahme der Gemeindeplanung (A03 UA fachliche Raumplanung – DI. Ebner): **positiv mit Auflagen**

Aus dem Fachgutachten der Bezirksforstinspektion geht hervor, dass vor der Änderung der Benützungsort "Wald" um eine Rodungsbewilligung anzusuchen ist.

Beschluss GR (einstimmig):

Der Gemeinderat beschließt den Antrag 3c/2020 auf Umwidmung von Teilflächen der Grundparzellen Nrn. 348 und 349, KG. Gurk, im Gesamtausmaß von 658 m², von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – **Schutzstreifen als Immissionsschutz – Waldschutzabstand einstimmig**.

Der Antrag um eine Rodungsbewilligung wurde vom Antragsteller bei der Bezirksforstinspektion gestellt.

Widmungsantrag 4 a/2020:

4 a/2020	Martin Wegscheider, Gnesau 95	Umwidmung von derzeit Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz in Bauland - Wohngebiet
-----------------	--------------------------------------	---

Umwidmung von Teilflächen der Grundparzelle Nr. 152/20, KG. Gnesau, im Gesamtausmaß von 40 m², von derzeit Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz **in Bauland – Wohngebiet**

Stellungnahme der Gemeindeplanung (A03 UA fachliche Raumplanung – DI. Ebner): **positiv**
Auf die festgelegten Ziele im örtlichen Entwicklungskonzept (geringfügige Baulandarrondierung innerhalb der lt. OEK ausgewiesenen Siedlungsgrenzen) wurde Bedacht genommen.

Beschluss GR (einstimmig):

Der Gemeinderat beschließt den Antrag 4 a/2020 auf Umwidmung von Teilflächen der Grundparzelle Nr. 152/20, KG. Gnesau, im Gesamtausmaß von 40 m², von derzeit Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz **in Bauland – Wohngebiet einstimmig**.

Widmungsantrag 4 b/2020:

4 b/2020	Martin Wegscheider, Gnesau 95	Umwidmung von Verkehrsflächen – Parkplatz in Bauland - Wohngebiet
----------	-------------------------------	--

Umwidmung von Teilflächen der Grundparzelle Nr. 152/20 KG. Gnesau, im Gesamtausmaß von 56 m², von derzeit Verkehrsflächen – Parkplatz in **Bauland – Wohngebiet**

Stellungnahme der Gemeindeplanung (A03 UA fachliche Raumplanung – DI. Ebner): **positiv**

Auf die festgelegten Ziele im örtlichen Entwicklungskonzept wurde Bedacht genommen.

Beschluss GR (einstimmig):

Der Gemeinderat beschließt den Antrag 4 b/2020 auf Umwidmung von Teilflächen der Grundparzelle Nr. 152/20 KG. Gnesau, im Gesamtausmaß von 56 m², von derzeit Verkehrsflächen – Parkplatz in **Bauland – Wohngebiet** **einstimmig**.

Widmungsantrag 5 a/2020:

5 a/2020	Steiner Simon, An der Gurk 6	Umwidmung von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes
----------	------------------------------	---

Umwidmung von Teilflächen der Grundparzellen Nrn. 140 und 143, beide KG. Gurk, im Gesamtausmaß von 1.883 m², von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in **Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes**

Stellungnahme der Gemeindeplanung (A03 UA fachliche Raumplanung – DI. Ebner): **positiv**

Es handelt sich um eine geringfügige Hofstellenerweiterung zur möglichen Errichtung eines weiteren der Hofstelle nutzungsmäßig zuzuordnenden Objektes im unmittelbar räumlichen Verband. Paralleler Flächenabtausch mit Punkt 5b/2020.

Auf die festgelegten Ziele im örtlichen Entwicklungskonzept wurde Bedacht genommen.

Beschluss GR (einstimmig):

Der Gemeinderat beschließt den Antrag 5 a/2020 auf Umwidmung von Teilflächen der Grundparzellen Nrn. 140 und 143, beide KG. Gurk, im Gesamtausmaß von 1.883 m², von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in **Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes** **einstimmig**.

Widmungsantrag 5 b/2020:

5 b/2020	Steiner Simon, An der Gurk 6	Umwidmung von Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
----------	------------------------------	---

Umwidmung von Teilflächen der Grundparzellen Nrn. .45/1 und 132, beide KG. Gurk, im Gesamtausmaß von 1.010 m², von derzeit Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in **Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland**

Stellungnahme der Gemeindeplanung (A03 UA fachliche Raumplanung – DI. Ebner): **positiv**

Auf die festgelegten Ziele im örtlichen Entwicklungskonzept wurde Bedacht genommen.

Beschluss GR (einstimmig):

Der Gemeinderat beschließt den Antrag 5 b/2020 auf Umwidmung von Teilflächen der Grundparzellen Nrn. 45/1 und 132, beide KG. Gurk, im Gesamtausmaß von 1.010 m², von derzeit Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in **Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland einstimmig**.

Widmungsantrag 6/2020:

Herr GR. Josef Thamer erklärt sich gemäß § 40 K-AGO für befangen und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung des Tagesordnungspunktes 8) Widmungsantrag 6/2020 nicht teil. Als Ersatzmitglied nimmt Frau GR.-Erm. Nadine Pall Platz.

6/2020	Hans Thamer, Bergl 26	Umwidmung von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Dorfgebiet
---------------	------------------------------	--

Umwidmung von einer Teilfläche der Grundparzelle Nr. 755/2 KG Zedlitzdorf, im Gesamtausmaß von 993 m² von derzeit Grünland, – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in **Bauland – Wohngebiet**

Stellungnahme der Gemeindeplanung (A03 UA fachliche Raumplanung – DI. Ebner): **positiv mit Auflagen** (Sicherstellung zur widmungsgemäßen Verwendung). Auf die festgelegten Ziele im örtlichen Entwicklungskonzept wurde Bedacht genommen.

Beschluss GR (einstimmig):

Der Gemeinderat beschließt den Antrag 6/2020 auf Umwidmung von einer Teilfläche der Grundparzelle Nr. 755/2 KG Zedlitzdorf, im Gesamtausmaß von 993 m² von derzeit Grünland, – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in **Bauland – Wohngebiet einstimmig**.

Eine Sicherstellung zur widmungsgemäßen Verwendung (Bebauungsverpflichtung) wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 29.04.2021 mit **Stimmenmehrheit von 14:1** (1 x Stimmenthaltung GR. Sappl) beschlossen.

Herr Vbgm. Dr. Pleschberger merkt dazu an, dass die Gemeinde bei künftigen Anträgen außerhalb der gewidmeten Flächen die Raumordnung berücksichtigen soll, da lt. neuem Kärntner Raumordnungsgesetz im Falle der Nichtbebauung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes Rückwidmungen erfolgen werden.

Widmungsantrag 7/2020:

Frau GR. Klaudia Ferlan erklärt sich gemäß § 40 K-AGO für befangen und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung des Tagesordnungspunktes 8) Widmungsantrag 7/2020 nicht teil. Als Ersatzmitglied nimmt Frau GR.-Erm. Nadine Pall Platz.

7/2020	Martin Ferlan, Zedlitzdorf 19	Umwidmung von Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz in Bauland - Dorfgebiet
---------------	--------------------------------------	---

Umwidmung von einer Teilfläche der Grundparzelle Nr. 218/1 KG Zedlitzdorf, im Gesamtausmaß von 1.409 m², von derzeit Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz in **Bauland – Dorfgebiet**

Stellungnahme der Gemeindeplanung (A03 UA fachliche Raumplanung – DI. Ebner): **positiv mit Auflagen.**

Gutachten WLW: Die Sektion Kärnten gewährt für diese Umwidmung die Ausnahme von den Folgen eines Hinderungsgrundes, da sich die geplante Umwidmung in der roten Gefahrenzone des Zedlitzdorferbaches befindet. Das Bauvorhaben muss gemäß Einreichunterlagen vom 3.11.2020 umgesetzt werden.

Beschluss GR (einstimmig):

Der Gemeinderat beschließt den Antrag 7/2020 auf Umwidmung von einer Teilfläche der Grundparzelle Nr. 218/1 KG Zedlitzdorf, im Gesamtausmaß von 1.409 m², von derzeit Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz in **Bauland – Dorfgebiet einstimmig.**

Herr GV. Pöcher fragt in diesem Zusammenhang nach, wie sich die Gemeinde aufgrund des heute beschlossenen neuen Kärntner Raumordnungsgesetzes verhalten wird. Werden künftig Umwidmungen von nicht in Anspruch genommenem Bauland stattfinden?

Vbgm. Dr. Pleschberger merkt an, dass die Gemeinde für gewidmete Flächen schon Aufschließungsgebühren für Kanal- und Wasserversorgung eingehoben hat. Bei Rückwidmung sind diese an die Grundstückseigentümer verzinst zu refundieren. Finanzielle Vorsorge ist zu treffen.

Herr GR. Bruno Stampfer schlägt vor, dass für umzuwidmende Flächen eine zeitliche Befristung der Widmung vorgesehen werden könnte.

Bgm. Stampfer teilt hierzu mit, dass dies ein sehr schwieriges Thema sein wird, da bauwillige Jungfamilien Baugründe suchen, aber die Grundbesitzer von Baulandflächen leider nicht verkaufen. Außerdem werden Baugrundflächen häufig auch als Bankgarantie für Kredite verwendet. Eine Rückwidmung von Bauland würde diese Bankgarantie aushebeln. Die Gemeinde wird hier sehr sorgfältig abwägen müssen, ob von einer Rückwidmung Gebrauch gemacht wird.

Zu TOP 9:

Der Vorsitzende berichtet, dass die Mieterin der Wohnung im Obergeschoss des Gemeindeamtes Nr. 77/3 um vorzeitige Auflösung des Mietvertrages angesucht hat. Begründet wird dies damit, dass sie in der Zwischenzeit arbeitslos geworden ist, und die Miete für sie schwer leistbar ist.

Die Kündigung ging am 06. April 2021 am Gemeindeamt ein. Lt. Mietvertrag wäre eine Kündigung per 30.6.2021 unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist (also per 30.9.2021) möglich.

Der Gemeindevorstand hat dies beraten, und ist zu dem Entschluss gekommen, den Mietvertrag für diese Wohnung aufzulösen sobald die Wohnung ausgeräumt ist, und die Wohnung nach der Räumung zu sanieren.

Der Gemeindevorstand stellt somit an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, den Mietvertrag für die Wohnung Nr. 3 im Gemeindeamt Gnesau 77 aufzulösen, und die Wohnung nach der Räumung zu sanieren. Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

Zu TOP 10:

Der Vorsitzende berichtet, dass Familie Schwetz mit Schreiben vom 28. Jänner um Auflösung des Pachtvertrages für den Kultursaal Gnesau rückwirkend per 31.12.2020 angesucht hat. Begründet wird dies damit, dass aufgrund der Corona-Situation der Kultursaal nicht bewirtschaftet werden kann.

Der Vorsitzende berichtet weiters, dass mit der Kündigung des Pachtvertrages für den Kultursaal auch die Kündigung der WC-Anlagen einher geht. Diese Situation hat es vor längerer Zeit bei Herrn Biermann schon einmal gegeben. Herr Biermann hat in dieser Zeit für die WC-Anlagen eine Miete an die Gemeinde bezahlt.

Da das GH Kirchenwirt über keine eigenen WC-Anlagen verfügt, wird für die WC-Anlagen und den derzeit in Verwendung befindlichen Lagerraum im Keller ein eigenständiger Pachtvertrag abzuschließen sein, in dem die genauen Benützungsbedingungen definiert werden müssen. Ein diesbezügliches Angebot in Höhe von € 271,78 p.m. zuzügl. MWSt ab Ende des Lockdowns (voraussichtlich 19. Mai 2021) sollte an Familie Schwetz übermittelt werden.

In weiterer Folge wird der Kultursaal durch die Gemeinde selbst zu den bisherigen Bedingungen vermietet. Saalbuchungen können künftig nur mehr über die Gemeinde getätigt werden.

Herr GR. Bruno Stampfer fragt nach, ob mit Fam. Schwetz nochmals explizit über die Konsequenzen der Kündigung gesprochen wurde, was Bgm. Stampfer verneinte.

Herr GR. Stampfer meint, dass es besser wäre, eine pachtfreie Zeit zu vereinbaren, damit Fam. Schwetz nach der Corona-Krise den Saal wieder bewirtschaften kann.

Bgm. Stampfer teilt hierzu mit, dass der Gemeindevorstand sich entschieden hat, künftig den Kultursaal selbst zu vermieten und zu bewirtschaften.

Der Gemeindevorstand stellt somit an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, den Pachtvertrag mit Herrn Andreas Schwetz rückwirkend per 31.12.2020 aufzulösen, und ein Mietangebot für die WC-Anlagen samt Lagerraum in Höhe von € 271,78 p.m. zuzügl. MWSt. mit Beginn ab voraussichtlich 19. Mai 2021 (Ende Lockdown) an Herrn Schwetz zu übermitteln. Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

Zu TOP 11:

Bgm. Stampfer berichtet, dass die Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen mit Schreiben vom 13.4.2021 mitgeteilt hat, dass die Lohnverrechnung für die Gemeinde Gnesau ab 1.7.2021 nicht mehr durchgeführt werden kann, da interne Umstrukturierungen stattfinden. Daraufhin hat Frau AL. Böhme drei Vergleichsangebote für die Durchführung der Lohnverrechnung eingeholt.

Firmen/Kosten	PSC	Gemeindeservicezentrum	Comm-Unity
Kosten einmalig inkl. MWSt	1.966,80 €	1.231,20 €	943,20 €
Kosten monatlich inkl. MWSt	222,00 €	121,60 €	71,48 €
Kosten/Abrechnung (ohne MWSt)	17,50 €	15,20 €	11,75 €
Gesamtkosten/Jahr inkl. MWSt.	4.630,80 €	2.690,40 €	1.801,01 €

Frau AL. Böhme plädiert für die Neuvergabe der Lohnverrechnung an die Fa. Comm-Unity, da diese Firma die Gemeinde auch in den übrigen EDV-Angelegenheiten betreut, und dadurch keine Schnittstelle für die Lohndatenträger mehr notwendig ist. Es wird mitgeteilt, dass durch die unterjährige Auslagerung die gesamte Lohnabrechnung des 1. Halbjahres nochmals durch die neue Lohnverrechnungsfirma abzurechnen sein wird.

Die Gemeinde kann die Stammdaten des Personals selbst einpflegen, was den Preisvorteil zu den übrigen Angeboten erklärt.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Durchführung der Lohnverrechnung ehestmöglich, spätestens jedoch mit 1.7.2021, an die Fa. Comm-Unity zu den angebotenen Bedingungen (Kosten einmalig: € 943,20; monatlich: € 71,48) zu vergeben.

Zu TOP 12:

- In diesem Jahr stehen einige Kanalsanierungen im Ortskanalnetz an; Herr BM Wernig wird demnächst die Angebote für die zu reparierenden Stellen vorlegen
- Ob die freiwilligen finanziellen Leistungen der Gemeinde Gnesau für 2021 wieder aufgenommen werden, soll diskutiert werden
- Ein Notfallplan im Falle eines Black-Out wurde in Zusammenarbeit mit den FF-Kommandanten und den Stellvertretern erarbeitet; die Anschaffung eines Notstromaggregates sollte angedacht werden, da es hierfür eine 50 %ige Förderung durch das Land Kärnten gibt. Eine Abstimmung mit der BH Feldkirchen für den Ernstfall ist erforderlich; der Behördenleiter der BH Feldkirchen wird hierzu kontaktiert
- Herr GR. Suppl fragt an, ob bzw. wann die bereits im Juni 2019 beschlossene Feuerwehrezufahrt beim FF-Haus Gnesau umgesetzt wird, da am 23.6.2020 berichtet wurde, dass die Umsetzung im Laufen sei; Bgm. Stampfer teilt mit, dass diesbezüglich mehrere Firmen kontaktiert wurden, und eine Umsetzung zum beschlossenen Preis nicht möglich ist, da zusätzlich noch für die Ableitung des Oberflächenwassers eine Lösung gefunden werden muss. Es wurde jedoch mit Herrn FF-Kommandant-Stv. Burger bereits vereinbart, eine gemeinsame Lösung für diese Zufahrt zu finden.

GR. Bruno Stampfer erwartet, dass die Firma M&R-Bau aufgefordert werden sollte, zum Angebot für die Errichtung der FF-Zufahrt in Höhe von € 6.000,-- zu stehen.

Selbstständiger Antrag der Gemeinderäte Mag. Mitter, Vbgm. Ritzinger und GR. Thamer um Auszahlung des Schneeräumungszuschusses für die Wintersaison 2020/2021.

Der Vorsitzende weist diesen Antrag an den Gemeindevorstand zur Behandlung zu.

Danach bittet der Vorsitzende die Zuhörer den Saal zu verlassen und geht zum nicht öffentlichen Teil der Sitzung über.

Zu TOP 13:

Bgm. Stampfer berichtet, dass für die Besetzung der Nachfolge für Herrn Ritzinger (Meldeamt/Standesamt/Buchhaltung) durch das Gemeindeservicezentrum ein Objektivierungsverfahren ausgeschrieben wurde. 14 Kandidaten haben sich beworben, und 12 Personen haben sich einem schriftlichen Test unterzogen.

Am 29. März 2021 fand am Gemeindeamt ein Hearing statt, zu dem die ersten 8 Bewerber eingeladen wurden. Bei diesem Hearing trat Frau Linda Jauer, geb. am 18.05.1984, wohnhaft in 9563 Gnesau 25 als Erstgereichte hervor. Noch am selben Tag wurde Frau Jauer über das Ergebnis informiert, und sie hat am nächsten Tag sogleich ihren Job auf der Turracherhöhe gekündigt, um ab 3.5.2021 in den Gemeindedienst der Gemeinde Gnesau einzutreten.

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat die Eckpunkte des vorliegenden Dienstvertrages wie folgt zur Kenntnis:

- Dienstantritt: Montag, 3.5.2021
- Einstufung: Modellstelle AK-SSB1, Stellenwert 33, Gehaltsstufe 2 mit nächster Vorrückung in die Gehaltsstufe 3 am 1.7.2021.
- Monatsgehalt: € 2.348,31 brutto (14 x)

Die Einstufung und die Berechnung der Vordienstzeiten wurden durch das Gemeindeservicezentrum durchgeführt.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Dienstvertrag mit Frau Jauer Linda, geb. am 18.5.1984, wohnhaft in 9563 Gnesau 25 ab 3.5.2021 zu den vorgenannten Bedingungen abzuschließen.

Nach Beendigung der Wortmeldungen dankt der Vorsitzende für die konstruktive Mitarbeit, und schließt die 2. Sitzung des Gemeinderates um **20:37** Uhr.

genehmigt am: 4.6.21

Unterschriften:

Gemeinderatsmitglieder (§ 45 Abs. 3 K-AGO):

Vbgm. Dr. Markus Pleschberger

GR. Ing. Christina Tanner

Der Bürgermeister:

Die Schriftführerin: